

A.12.08.2.9	Projektstelle Studentische Tagungen		0,00 EUR	0,00 EUR
A.12.08.2.10	Vorstandsbereich		3.000,00 EUR	3.000,00 EUR
A.12.09	Weiterbildungen	1.008,80 EUR	1.000,00 EUR	1.000,00 EUR
A.12.09.1.1	Workshops Campusmedien	868,80 EUR		
A.12.09.1.2	Andere	140,00 EUR	1.000,00 EUR	1.000,00 EUR
A.12.10	Sonstige Sachkosten	2.539,28 EUR	1.000,00 EUR	1.000,00 EUR
	Summe Ausgaben	624.332,66 EUR	372.990,00 EUR	372.990,00 EUR

∑ E- ∑ A	Überschuss / Fehlbetrag	-91.490,09 EUR	-8.340,00 EUR	-25.840,00 EUR
+ ∑ AB	∑ Kassenbestand Jahresabschluss Vorjahr	200.313,08 EUR	108.141,69 EUR	101.386,81 EUR
= ∑ EB	∑ Kassenbestand Ende Haushaltsjahr	108.822,99 EUR	99.801,69 EUR	75.546,81 EUR

(∑ = Summe, E = Einnahmen, A = Ausgaben, AB = Anfangsbestand, EB = Endbestand)

Anm.: Der Studierendenrat verwaltet zusätzlich treuhänderisch Girokonten zum Stichtag 31.12.2014, die nicht seiner Vermögenssphäre zuzurechnen sind: (a) für KTS **11.534,80 EUR** sowie (b) für Haus auf der Mauer **3.558,34 EUR**.

Jena, den 11. Juni 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Dritte Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 18. Juni 2015

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 25. Juni 2007 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 5/2007, S. 54), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung vom 13. Dezember 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 10/2012, S. 271); das Präsidium der Friedrich-Schiller-Universität hat die Änderung am 5. März 2015 und abschließend am 18. Juni 2015 beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Änderungsordnung am 24. April 2015 unter dem Geschäftszeichen 42 – 5515-32 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung

1. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „§ 10 ThürHGEG“ durch die Angabe „§ 9 ThürHGEG“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 5 ThürHGEG“ durch die Angabe „§ 4 ThürHGEG“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 ThürHGEG“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 ThürHGEG“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 5 Abs. 4 Nr. 2 ThürHGEG“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 4 Nr. 2 ThürHGEG“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 werden in Satz 1 die Angabe „§ 5 Abs. 6 ThürHGEG“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 6 ThürHGEG“ und in Satz 2 die Angabe „§ 5 Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 ThürHGEG“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 ThürHGEG“ ersetzt.
 - e) In Absatz 5 wird das Wort „erfolgt“ durch die Worte „beantragt wurde“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gebühren in der Weiterbildung“
 - b) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - c) Im bisherigen Absatz 2, der zu Absatz 1 wird, wird Satz 8 gestrichen.
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.
 - e) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:

„Für ein weiterbildendes Studium (§ 51 ThürHG) kann auch ein Entgelt erhoben werden. Das Entgelt für ein weiterbildendes Studium, einen Weiterbildungsstudiengang oder eine Weiterbildungsveranstaltung muss mindestens die zusätzlich entstehenden Kosten decken. Vor Einführung eines entgeltpflichtigen Angebotes ist eine Kalkulation in entsprechender Anwendung von Absatz 1 Sätze 1 bis 3 und 5 bis 7 zu erstellen. Die jeweiligen Entgelte sind vor Beginn der Veranstaltung mindestens elektronisch auf den Internetseiten der Universität zu veröffentlichen. Das Nähere regelt die jeweilige Ordnung für das weiterbildende Studium.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 5.
 - c) Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 6 und in Satz 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1 und 2 ThürHGEG“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 und 2 ThürHGEG“ ersetzt.
 - d) Folgender neuer Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Für Lehr- und andere Angebote, insbesondere in Sprachen- und EDV-Bereichen, die nicht Bestandteil einer Studien- und Prüfungsordnung sind, können auch Entgelte erhoben werden. Für die Festlegung der Entgelte gelten § 4 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 bis 7 sowie Abs. 3 Satz 4 in entsprechender Anwendung.“
5. In § 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 11 ThürHGEG“ durch die Angabe „§ 10 ThürHGEG“ ersetzt.“
6. Die Inhaltsübersicht wird an die vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Die Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.
- (2) Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena wird ermächtigt, den Wortlaut der Allgemeinen Gebührenordnung in der vom Inkrafttreten dieser Änderung an geltende Fassung unter Einschluss von redaktionellen Berichtigungen im Verkündungsblatt neubekannt zu machen.

Jena, den 18. Juni 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Sechste Änderung der FSU - Zulassungszahlensatzung vom 26. Juni 2015

Gemäß § 4 Thüringer Hochschulzulassungsgesetz (ThürHZG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 134), und § 39 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an den staatlichen Hochschulen (Thüringer Vergabeverordnung) vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 485), zuletzt geändert durch die Siebte Verordnung zur Änderung der Thüringer Vergabeordnung vom 15. April 2015 (GVBl. S. 30), in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 und 33 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Sechste Änderungssatzung zur Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für zulassungsbeschränkte Studiengänge (**FSU-ZULASSUNGS-ZAHLENSATZUNG**) vom 05. Mai 2009 (Verkündungsblatt der FSU Jena Nr. 12/2009, S. 1190), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderung der FSU-Zulassungszahlen-satzung vom 17. Juni 2014 (Verkündungsblatt der FSU Jena Nr. 6/2014, S. 175); der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat die Änderungssatzung am 21. April 2015 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Änderungssatzung am 26. Juni 2015 unter dem Geschäftszeichen 42 – 5516 – 32 genehmigt.

Artikel 1 Sechste Änderung der FSU-Zulassungszahlensatzung

1. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

ZULASSUNGSZAHLEN FÜR DAS WINTERSEMESTER 2015/16

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen und Fachsemestern werden zur Aufnahme von Studienanfängern in das erste Fachsemester sowie zur Aufnahme von Studierenden in höhere Fachsemester folgende Zulassungszahlen für das Wintersemester 2015/16 festgesetzt: